

## Corona Richtlinien SV - Matrix – Stand 29.06.2021 – gültig seit 28.06.2021

### Vorbemerkungen zur neuen Corona VO– Grundsätzliches

Mit dem 28.06.2021 wurde die staatliche Corona Verordnung für das Land Baden-Württemberg neu überarbeitet.

Die SV Richtlinien werden auf Basis einer Matrix neu angepasst. Die ergänzenden Richtlinien entfallen.

Grundsätzlich gehen die staatlichen Ordnungen den SV Richtlinien vor, d.h. auch: erlässt der Land- oder der Stadtkreis schärfere Vorschriften gelten diese. Sind die SV Richtlinien enger gefasst gelten diese!

### Grundsätze – diese gehen i.d.R. allen anderen Regelungen zu den Bereichen vor

- Abstand halten – 1,5 Meter
- Hygiene praktizieren
- Medizinische Maske tragen
- Corona Warn App nutzen
- Regelmäßig lüften

**Die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken, ab 6 Jahren bleibt weiterhin generell bestehen.**

#### Folgende Ausnahmen gelten:

- Kinder bis einschl. 5 Jahren
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung ist notwendig)
- In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, private Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben
- Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann. (siehe auch Anmerkungen zum Thema Singen)

## Corona Richtlinien SV - Matrix – Stand 29.06.2021 – gültig seit 28.06.2021

### Tests

- Schnell und Selbsttest für bestimmte Dienstleistungen und Angebote dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- Anerkannt sind Bürgerteste oder Angebote von Arbeitgeberern, Schulen oder Angebote von zugelassenen Dienstleistern.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst und unter Aufsicht (z.B. Dienstleister oder Arbeitgeber) durchführen und bescheinigen lassen.
- Schüler können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (max. 60 Stunden alt), z.B. in der Kinder- und Jugendarbeit
- Für Kinder bis einschließlich 5 Jahren gilt keine Testpflicht.

### Legende



**Nachweislich geimpft, genesen oder getestet**



**Maskenpflicht** (im Freien gilt in der Regel keine Maskenpflicht, wenn die Abstände von 1,5 Meter zuverlässig eingehalten werden können)



**Datenverarbeitung**





**Hygienekonzept erforderlich**

### Sonstige Anmerkungen

In manchen Abschnitten, z.B. Gastronomische Angebote oder Basare, orientieren sich unsere SV Richtlinien an den professionellen Bereichen der CoronaVO. Das kann aber bedeuten, weil wir als Gemeinde keine professionellen Betreiber sind, dass dann etwas andere, teilweise schärfere Vorgaben gelten. Das hat etwas mit der Vergleichbarkeit zu tun. Wenn bei Veranstaltungen und Gottesdiensten im Gemeindezentrum Maskenpflicht besteht, dann gilt dies auch für andere eher untergeordnete Bereiche unserer Gemeindegemeinschaft.

Eine der zentralen Fragen in den letzten Wochen lag im Bereich der Maskenpflicht bei Gottesdiensten. Während Gottesdiensten sieht die CoronaVo des Landes Baden-Württemberg vor, dass das Tragen einer Maske nur noch in Innenräumen notwendig ist. Im Freien kann davon abgesehen werden.

# Corona Richtlinien SV - Matrix – Stand 29.06.2021 – gültig seit 28.06.2021

Bereiche	Inzidenzstufe 1 <u>unter</u> 10	Inzidenzstufe 2 <u>10 bis 35</u>	Inzidenzstufe 3 <u>35 bis 50</u>	Inzidenzstufe 4 <u>über 50*</u>
<b>Kontaktbeschränkungen</b> Im privaten und öffentlichen Raum Vollständig geimpfte und Genesene an Covid19 zählen nicht mit, Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt	Max. <b>25</b> Personen	4 Haushalte, max. <b>15</b> Personen Kinder bis einschl. <b>13*</b> werden nicht mitgezählt*, zusätzlich 5 Kinder bis einschl. 13 J.		2 Haushalte, max. <b>5</b> Personen, Kinder bis einschl. 13 werden nicht mitgezählt*
<b>Gottesdienste Innen</b>  Zusammensitzen in Personenverbänden** nach den Regeln der allg. Kontaktbeschränkungen möglich s.o.	Anzahl Personen - abhängig vom Abstand im Raum // Zusammensitzen max. 25 Personen	Anzahl Personen - abhängig vom Abstand im Raum // Zusammensitzen 4 Haushalte, max. 15 Personen	Anzahl Personen - abhängig vom Abstand im Raum // Zusammensitzen 4 Haushalte, max. 15 Personen	Anzahl Personen - abhängig vom Abstand im Raum, Zusammensitzen 2 Haushalte, max. 5 Personen
<b>Gottesdienste außen</b>	Präsenzgottesdienste möglich Abstände beachten, insbesondere zwischen den Gruppen, die zusammen sitzen!, Zusammensitzen wie im Innenbereich**, keine Maskenpflicht, <b>beim gemeinsamen Singen und Sprechen besteht jedoch Maskenpflicht!</b> (siehe Anmerkung Singen!)			Möglich mit max. 500 Personen, Abstände beachten! 
<b>Veranstaltungen mit Gebet und Verkündigung als zentrales Element</b> (Bibelstunde, Gemeinschaftsstunde, Gebetsabende von der Gemeinde organisiert)	Gleiche Vorgaben wie <b>beim</b> Gottesdienst			
<b>Singen</b> bei allen Veranstaltungen	Möglich – <b>innen und außen*</b> nur mit Maske *Außen mit Masken-Pflicht gilt nur, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können – lt. CoronaVo -> wir ermöglichen das Zusammensitzen von größeren Personenverbänden ohne Mindestabstand, darum besteht Maskenpflicht für die Veranstaltung beim Singen, wo durchgängig der Abstand zu jeder Person (Ausnahme Familie bzw. gleicher Haushalt) eingehalten wird, ist singen im Freien auch ohne Maske möglich.			
<b>Abendmahlsfeiern</b>	Möglich – Abstände beachten, hygienisches – Schutzkonzept, vor allem bei der Ausgabe		Möglich – <b>Abstände beachten!</b> , hygienisches – Schutzkonzept, vor allem bei der Ausgabe – Nur am Platz oder in kleinen Gruppen, Einzelkelche, Brot reichen!	

\*ab einer Inzidenz von 100 kann die „Bundesnotbremse“ mit schärferen Maßnahmen in Kraft treten. **Es gelten dann die Vorgaben der SV Richtlinien vom 4.6.21, Version 19!**

\*\*Zwischen den Personenverbänden (Blöcken) muss der Mindestabstand von 1,5 M eingehalten werden. Innerhalb der Verbände ist der Mindestabstand aufgehoben.

Bereiche	Inzidenzstufe 1 <u>unter</u> 10	Inzidenzstufe 2 <u>10 bis 35</u>	Inzidenzstufe 3 <u>35 bis 50</u>	Inzidenzstufe 4 <u>über 50</u>
<b>Öffentliche Veranstaltungen - <u>Innen</u>*</b> 	Max. 500 Personen	Max. 250 Personen	Max. 200 Personen mit	Max. 100 Personen mit
Alternative für Öffentliche Veranstaltungen innen und im Freien	Oder max. 30% der Kapazität <hr/> Oder max. 60% der Kapazität – dann ohne Abstandsgebot aber mit	Oder max. 20% der Kapazität <hr/> Oder max. 60% der Kapazität – dann ohne Abstandsgebot aber mit	-	-
<b>Öffentliche Veranstaltungen - im Freien*</b> 	Max. 1500 Personen Ab über 300 Personen +	Max. 750 Personen Ab über 200 Personen +	Max. 500 Personen mit	Max. 250 Personen mit

**\*Veranstaltungen meint:** alle Gemeindeveranstaltungen, zu denen öffentlich eingeladen wird, z.B. Vortragsveranstaltungen, Missionsabende, Konzerte, Foren, Gruppen und Kreise, die Personenmäßig größer sind als auf Seite 5 beschrieben, ...

**soweit sie nicht**

- Gottesdienst, Mitarbeiterkreise\* sind,
- oder der Vorbereitungstreffen\* von Veranstaltungen, insbesondere Freizeiten (Gemeinde, Kinder und Jugendarbeit), Gruppen und Kreisen dienen,
- oder nicht feste Kleingruppen\* sind – S. 5 (mit einem i.d.R. bekannten gemeindlichen Personenkreis, z.B. Seniorenkreis.

\*Diese können unter den unten (Seite 5 f) beschriebenen Voraussetzungen „anders“ wie oben beschrieben stattfinden.

Corona Richtlinien SV - Matrix – Stand 29.06.2021 – gültig seit 28.06.2021

Bereiche – Sonderfälle im SV	Inzidenzstufe 1 <u>unter</u> 10	Inzidenzstufe 2 <u>10 bis 35</u>	Inzidenzstufe 3 <u>35 bis 50</u>	Inzidenzstufe 4 <u>über 50</u>
<b>Gremiensitzungen Leitungskreise</b> Oder Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dienen	Ohne Einschränkungen möglich – am Platz besteht <b>keine</b> Maskenpflicht			<b>Maskenpflicht</b> beim Betreten oder beim Begehen des Sitzungsraumes, <b>am Platz keine Maskenpflicht</b> , jedoch Empfehlung zum Tragen einer Maske, wenn die Zahlen steigen.
<b>Mitgliederversammlungen</b> 	Max. 500 Personen	Max. 250 Personen	Max. 200 Personen <b>ohne</b> 3G	Max. 100 Personen <b>ohne</b> 3G
<b>Hauskreise / Vorbereitungskreise</b> – im privaten öffentlichen Raum Vergleichbar wie die „normalen Kontaktbeschränkungen“ Geimpfte und Genesene zählen nicht mit,	Max. 25 Personen Ohne Einschränkungen – Empfehlung Abstand halten	4 Haushalte, max. 15 Personen Ohne Einschränkungen – Empfehlung Abstand halten	4 Haushalte, max. 15 Personen Ohne Einschränkungen – Empfehlung Abstand halten	max. 15 Personen, <b>nur im Gemeindehaus möglich</b> , mit Abstand +
<b>Feste Gruppen / Kreise, Kleingruppen, Mitarbeiterkreise – im Gemeindehaus</b>	Max. 25 Personen Große Räume nutzen, dass Abstand möglich ist, - Maske (am Platz) nicht notwendig	Max. 15 Personen Große Räume nutzen, dass Abstand möglich ist, - Maske (am Platz) nicht notwendig	Max. 15 Personen Große Räume nutzen, dass Abstand möglich ist - Maske am Platz tragen	Max. 15 Personen +
<b>Bildungsveranstaltungen</b> z.B. Biblischer Unterricht, MA Schulungen -> Jugendleiterschulungen – siehe verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	Ohne besondere Regelungen und ohne Einschränkung der Personenzahl – am Platz keine Maskenpflicht		<b>keine</b> Personen- beschränkungen mit	<b>Im Freien</b> max. 100 Personen, ----- <b>in geschlossenen Räumen</b> max. 20 Personen

Bereiche – Sonderfälle im SV	Inzidenzstufe 1 <b>unter 10</b>	Inzidenzstufe 2 <b>10 bis 35</b>	Inzidenzstufe 3 <b>35 bis 50</b>	Inzidenzstufe 4 <b>über 50</b>
<b>Kinderprogramm – drinnen</b> im einzelnen Raum  bis Grundschule während dem Gottesdienst oder Krabbelgruppen, <b> feste Gruppen bis max. 36 Personen ...</b>	Möglich – bis <b>60</b> Personen Mit Test <b>360</b>	Möglich – bis <b>48</b> Personen Mit Test <b>180</b>	Möglich – bis <b>36</b> Personen Mit Test <b>90</b>	Möglich – bis <b>18</b> Personen Mit Test <b>60</b>
<b>Kinderprogramm im Freien</b> <b> feste Gruppen bis max. 36 Personen</b> 	Möglich – bis 60 Personen Mit Test <b>360</b>	Möglich – bis <b>48</b> Personen Mit Test <b>300</b>	Möglich – bis <b>36</b> Personen Mit Test <b>180</b>	Möglich – bis 18 Personen Mit Test 120
<b>Sport</b> z.B. Volleyball, Indiaka, Fußball in der Gruppe	<b>Im Freien und in geschlossenen Räumen (Sporthalle) – ohne besondere Regelungen</b>		<b>Im Freien und in geschlossenen Räumen: keine Personenbeschränkungen mit</b>	<b>Im Freien max. 25 Personen, in geschlossenen Räumen max. 14 Personen</b>
<b>Gemeindefreizeiten</b>	<b>Sind möglich – Grundlage sind die Voraussetzungen für Veranstaltungen (innen) – Zahlen und Vorgaben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die gemeinsame Fahrt gelten die Coronaregeln für das Fahren in privaten PKW´s – z.B. Maskenpflicht</li> <li>Für die Fahrt im Reisebus gelten die Coronaregeln des Busunternehmers</li> <li>Am Freizeitort gelten die Regeln des Beherbergungsbetriebes – z.B. ab Stufe 3 nur mit 3G bei Anreise und anschl. Testnachweis alle 3 Tage, Regeln zur Maskenpflicht, usw.</li> </ul>			
<b>Touristische Veranstaltungen</b> z.B. Gemeindeausflüge usw.	<b>Sind möglich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Fahrt gelten die Coronaregeln für das miteinander Fahren in privaten PKW, z.B. Maskenpflicht bei haushaltsfremden Personen</li> <li>Für die Fahrt im Reisebus gelten die Coronaregeln des Busunternehmers</li> <li>An der Kultureinrichtung, Park, Ausflugsziel gelten die Regeln des Betreibers</li> </ul>			
<b>Gemeindehausnutzung – Fremdgruppen</b> z.B. Vermietung an Dritte	Möglich – es wird empfohlen, auf die staatlichen Regeln zu verweisen z.B. bei Feiern, strengere Regelungen der SV Häuser gehen vor. Empfehlung ein Nutzungsvereinbarung zu erstellen – Vorlage im SV erhältlich.			<b>Nicht bzw. nur eingeschränkt möglich</b> z.B. für Gruppen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dienen

Corona Richtlinien SV - Matrix – Stand 29.06.2021 – gültig seit 28.06.2021

Bereiche – Sonderfälle im SV	Inzidenzstufe 1 <u>unter</u> 10	Inzidenzstufe 2 <u>10 bis 35</u>	Inzidenzstufe 3 <u>36 bis 50</u>	Inzidenzstufe 4 <u>über 50</u>
<b>Büchertisch</b>  M D H	„Ohne“ Einschränkungen		1 Person je angefangene 10qm	
<b>Basare</b> Hier orientieren wir uns an den Vorgaben der Messen Innen* mit D H M	<b>Im Freien und in geschlossenen Räumen:</b> 1 Person je angefangene 3qm ----- <b>Oder:</b> ohne Beschränkung der Personenzahl mit <b>3G</b>	<b>Im Freien und in geschlossenen Räumen:</b> 1 Person je angefangene 7qm ----- <b>Oder:</b> 1 Person pro 3qm der Personenzahl mit <b>3G</b>	<b>Im Freien und in geschlossenen Räumen:</b> <b>3G</b> 1 Person je angefangene 10qm	<b>im Freien und in geschlossenen Räumen:</b> <b>3G</b> 1 Person je angefangene 20qm
<b>Bistrobetrieb, Essen nach dem Gottesdienst, Grillen,</b> usw. Innen* mit** D H M	<b>Max. 500</b> Personen – Innen ----- <b>Im Freien</b> fast ohne Einschränkungen – <b>Abstände empfohlen</b>	<b>Max. 250</b> Personen – Innen ----- <b>Im Freien</b> fast ohne Einschränkungen– Abstände empfohlen bzw. beachten	<b>In geschlossenen Räumen</b> 1 Person je 2,5qm mit <b>3G</b> <b>Im Freien</b> – Abstände einhalten	<b>Empfehlung darauf zu verzichten</b> – ansonsten gelten in geschlossenen Räumen <b>und</b> im Freien 1 Person je 2,5qm mit <b>3G</b>

\*Innen meint z.B. im Gemeindehaus, \*\*beim Essen und Trinken kann die Maske abgenommen werden

Nähere Infos auch unter: [FAQ Corona-Verordnung: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/faq-corona-verordnung)

# Corona Richtlinien SV - Matrix – Stand 29.06.2021 – gültig seit 28.06.2021

## Kinder und Jugendarbeit – gültig seit 01.07.2021

Auf der Homepage des SV-EC oder im Anhang sind in der Matrix, die wichtigsten Punkte abgebildet.  
 » [Corona Infos SV-EC Verband](#), oder Antworten auf Detailfragen (FAQ) finden sich auf der Seite des Landesjugendringes.  
[Corona und die verbandliche Jugendarbeit - Landesjugendring Baden-Württemberg \(LJR BW\)](#)

### Was gilt? Regelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums in Baden-Württemberg, gültig ab 1.7.2021



7-Tages-Inzidenzen im Landkreis <sup>1</sup>	≤ 10	11 – 35	36 – 50	51+
Angebote ohne Übernachtung	In geschlossenen Räumen			
	60 Personen 360 ggg Personen <sup>2</sup>	48 Personen 180 ggg Personen <sup>2</sup>	36 Personen 90 ggg Personen <sup>2</sup>	18 Personen 60 ggg Personen <sup>2</sup>
Angebote mit weniger als 4 Übernachtungen	Im Freien			
	60 Personen 360 ggg Personen <sup>2</sup>	48 Personen 300 ggg Personen <sup>2</sup>	36 Personen 180 ggg Personen <sup>2</sup>	18 Personen 120 ggg Personen <sup>2</sup>
Angebote mit mindestens 4 Übernachtungen	420 ggg Personen <sup>2</sup>	300 ggg Personen <sup>2</sup>	90 ggg Personen <sup>2</sup>	60 ggg Personen <sup>2</sup>

<sup>1</sup> <https://corona.rki.de/>

<sup>2</sup> ggg Personen = genesene, getestete oder geimpfte Personen. Für geimpfte und genesene Personen reicht der einmalige Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.

#### Test

- Bei Angeboten für getestete Personen müssen diese zu Beginn einen gültigen Nachweis über eine negative Testung vorlegen.
- In Beherbergungsbetrieben muss ab einer Inzidenz >35 alle 3 Tage ein Testnachweis vorgelegt werden.
- Bei Angeboten mit Übernachtung bis 5 Tage reicht der Testnachweis zu Beginn.
- Ab 6 Tagen Dauer müssen pro Woche 2 Tests an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen nachgewiesen werden. Der letzte für das Angebot erforderliche Test darf nicht später als 72 Stunden vor Angebotsende vorliegen.

#### Maske muss nicht getragen werden ...

- im Freien, wenn die Abstandsempfehlung (1,5m) eingehalten werden kann.
- in Übernachtungsräumen.
- in festen Gruppen (s.u.), während kein Kontakt zu Dritten besteht.

#### Feste Gruppen/ Abstandsregelung

- Es müssen bei allen Angeboten feste Gruppen von bis zu 36 Personen gebildet werden. (Bei Inzidenz <10 erst ab über 60 Personen).
- Innerhalb der festen Gruppe gibt es keine Abstandsregelung.
- Zwischen diesen festen Gruppen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen empfohlen (§ 2 Absatz 1 CoronaVO des Landes).
- Im öffentlichen Raum muss der Mindestabstand (1,5m) eingehalten werden.

Darüber hinaus braucht es ein **Hygienekonzept** (§ 5 CoronaVO des Landes), das bei Übernachtungsangeboten um ein **Präventions- und Ausbruchmanagement** erweitert werden muss sowie eine **Datenerhebung** (§ 6 CoronaVO des Landes).

entdecke was geht

[www.ljrbw.de](http://www.ljrbw.de)

Schülerinnen und Schüler können bei den Angeboten, bei denen eine Testpflicht besteht, auch einen aus der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, der nicht älter als 60 Stunden ist.